

**Zeitschrift:** Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Band:** 88 (1979)

**Vereinsnachrichten:** Eidgenössische Kommission für das Schweizerische  
Landesmuseum

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum**

Die Landesmuseumskommission widmete sich in drei Sitzungen den zahlreichen Geschäften und genehmigte das Arbeitsprogramm des Direktors für das laufende Jahr. Eingehender Beratung bedurfte die längst fällige Revision der «Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums» vom 29. November 1946. Insbesondere erforderten der Artikel über die Ankaufskompetenz des Präsidenten und des Direktors eine Anpassung an die heutigen Marktverhältnisse; weitere Artikel erhielten kleinere textliche Änderungen. Die Aufgaben des Direktors wurden klarer umrissen. Mit vier anstatt bisher drei Jahren Amtsdauer für die Kommissionsmitglieder besteht nun die gleiche Regelung wie für die meisten eidgenössischen Kommissionen. Die Verordnung ist bereits vom Bundesrat genehmigt und tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Auch die Kriterien für Leihgaben und die Besuchsordnung waren Gegenstand intensiver Besprechungen, bevor sie mit verschiedenen internen Weisungen, die eine reibungslose Museumsarbeit gewährleisten, von der Kommission gutgeheissen wurden.

Neu überdacht werden musste das Verhältnis des Schweizerischen Landesmuseums zu verschiedenen Spezialmuseen, was die Erstellung einer Liste der einschlägigen Institute bedingte. In diesem Zusammenhang liess sich die Kommission durch den Direktor über das geplante Armeemuseum in Bern orientieren.

Das vom Direktor entworfene Leitbild (vgl. S. 58ff.) wurde in der Kommission eingehend diskutiert und zur Weiterverfolgung empfohlen.

Herr Professor Dr. J. Duft, Mitglied der Editionscommission für das Volfaksimile des Graduale von St. Katharinenthal, stellte in der November-Sitzung dieses Werk von seltener Vollkommenheit vor; der begleitende Textband wird 1980 erscheinen.

Die Neuauftellung der von Hallwil-Sammlung im Landesmuseum scheint nach jahrelangen Schwierigkeiten endlich auf bestem Weg zu sein. Die Aufsichtskommission des von der Stifterin ebenfalls bedachten Bernischen Historischen Museums willigte in einen neuen Vertrag über die Aufbewahrung der Familienaltertümer ein. Dieser liegt nun zur Genehmigung beim Bundesrat.

## **Stiftung von Effinger-Wildegg**

Das Schloss Wildegg ist vorwiegend an Sonntagen ein beliebtes Familienausflugsziel. Deshalb überrascht es nicht, wenn als Folge einer Reihe schöner Herbstsonntage, die die Ausflügler in die Berge lockten, die Besucherzahl leicht zurückging, und zwar von 24 246 auf